



Sitzungsvorlage

5. Organisation des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in den Ferien

Beschluss der rechtlichen Grundlagen und Vorstellung des Konzeptes

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) sieht ab dem Schuljahr 2026/27 für alle Erstklässler eine Ganztagesbetreuung in den Grundschulen vor. In den Folgejahren wird der Anspruch auf alle Grundschul Kinder ausgeweitet – bis im Schuljahr 2029/30 allen Grundschulkindern bis zum Beginn der 5. Klassenstufe ein Angebot zur Verfügung stehen soll.

Das Gesetz sieht vor, dass die Eltern einen Anspruch darauf haben, dass ihre Kinder an fünf Tagen in der Woche bis zu acht Stunden am Tag betreut werden. An den Schultagen kann und soll dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in allen drei Verbandsgemeinden dezentral Rechnung getragen werden.

Dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn obliegt gemäß Verbandssatzung die Aufgabe als Träger der Organisation der Ferienbetreuung im Verbandsgebiet. Diese soll in Kooperation mit den Verbandsgemeinden durch gemeindliche Betreuungskräfte vor Ort durchgeführt werden.

Bislang fehlt eine einheitliche Regelung für die Vergabe der Plätze, den Umgang mit An- und Abmeldungen und die Erhebung von Entgelten. Diese soll durch den Beschluss der vorliegenden Entgelt- und Benutzungsordnung geschaffen werden.

Für Schulkinder mit Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet soll ein Entgelt von 140 Euro pro Ferienwoche erhoben werden, für auswärtige Schulkinder ein Entgelt von 270 Euro.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die „Entgelt- und Benutzungsordnung für die Kinderferienbetreuung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn“ in der vorgelegten Fassung. Sie tritt zum 21.07.2026 in Kraft.